y. Der verwirrenden Bielgestaltigfeit ber fürstlichen und landständischen Finangverwaltung wurde burch bie Grundung begw. ben Ausbau gweier Ober-

fingnabehörben ein Enbe gemacht.

Die Schaftallverwaltung und das Generaldomänendireltorium wurden gu einer einzigen Zentralsehörde für sämtliche fürstlichen Sinangen vereinigt, die dem Vamen Generalfinanzisierterorium erheitel. Am die Serwaltung der Landesfenerm (Ariegsgefälle: Rontribution und Afgie) erhielt das Generaltriegsfommisfariat eine besondere Abfeilung angegliedert, das Generaltriegsdirectforium.

8. Beibe Bentralfinangbehörden wurden ber Kontrolle ber Generals rechentammer (1714) unterfiellt, "auf beren Tätigleit die gefunde Blute bes preußischen Finangwesens in aller Folgegeit vornehmlich mit beruhte".

Für alle Finangbehörden galt als oberftes Befet, daß tein Gelb aus-

gegeben werben durfe, "wenn es nicht in ben Etats ftehe".1)

c. Durch die Erweiterung der Amtebefugniffe der landlichen und ftabtifchen Unterfommiffare der Steuerverwaltung begrundete Friedrich Bilbelm die Unter-

inftangen einer allgemeinen Lanbesvermaltung.

Seit bem Berfall ber alten fürftlichen Lanbesverwaltung (Bogteiverfaffung in Brandenburg, Bommern und im Magdeburgifden, Umtsverfaffung in Brengen, Drofteiverfaffung in Befifalen) war bie Musubung ber Staatsgewalt auf bem platten Lande burchweg in die Sand ber Stande geraten, Die bagu in den Rreistommiffaren (in Bommern Landrate genannt) besondere Organe entwidelt batten. Coon gur Beit bes Großen Rurfurften waren biefen ftanbifden Beamten in ben Rriegstommiffaren (Unterfommiffaren ber Rreife, Dberfommiffgren ber Propingen) fürftliche Beamte gur Seite gestellt morben, welche ben Ständen die Berwaltung ber Steuern (Rontribution und Afgife) abgenommen und ihre urfprünglich rein militarischen Umtejunftionen (Antendanturgeschäfte) immer mehr auf bas Gebiet ber givilen Berwaltung ausgebehnt hatten. "Dieje febr gunftige, gu feiner Reit eben in ganger Breite emportretenbe Entwidlungstendens murbe nun von Friedrich Bilbelm I. voll und gang begriffen. Im Rabre 1722 begann er bas bisber einfachere Generalfriegstommiffariat in Berlin zu einem großen weitgreifenden Rollegium, einer Rentralbehörbe für Militar, Steuern und Landesvoligei überhaupt umguichaffen, worauf benn auch die Provingialtommiffariate gu tollegialifden Behorben ausgebilbet murben. Gerner wurden die unteren Kommiffariate mit noch vorbanbenen allgemeinen Reften ber autonomen Landesverwaltung tombiniert, und bamit murbe bie Staatsgewalt, und gwar im Ginne bes Befamtftaates, in Rreife bineingetragen, Die fich bisher faft nur felbft regiert und wenig von gefamtstaatlichen Entwidlungen gefannt hatten: ein erftes ftaatliches Unterbeamtentum murbe gefchaffen. Und gwar in boppelter Beife: fur bas platte Land und fur bie Stabte." (Lamprecht.)

Per épemals findidique Veanteu, jür die almählich der Name "Landtäte" allgemein durchdrang, wurden neben den Jimitionen des Kriegsfommissars die Steuerverteilung, die Ausübung der Landespolizie, die Bertändigung und Durchfischung der föniglichen Berordnungen übertragen. Die Landeste burden von dem Istalien vorgefolgagen, doer bown Höhig ernant und vonen somit

<sup>1)</sup> Einen Staatsetat aus ber Beit Friedrich Bilbelme I. f. Dropfen a.a.D. IV. Bb. 3. Abt.